



Ausweiskategorien (Art. 3 VZV)

Ab 1. Oktober 2005 dürfen mit der Kat. G auch gewerblich immatrikulierte Motorfahrzeuge auf landwirtschaftlichen Fahrten gelenkt werden. Für diese gilt dann auch das Sonntags- und Nachtfahrverbot nicht.

Art. 3 Abs. 3 Spezialkategorie G

³ Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

- G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sowie Arbeitskarren,
gewerblich immatrikulierte Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten
mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;

Berechtigungen (Art. 4 VZV)

Art. 4 Abs. 3 Spezialkategorie G

³ Es berechtigt der Führerausweis der Spezialkategorie:

- G: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M sowie von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und
gewerblich immatrikulierten Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten,
sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.